

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der SPD**

#### **Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Pflanzenbehandlungsmitteln mit dem Wirkstoff 2,4,5-T (2,4,5-T-Gesetz)**

##### **A. Problem**

Von Pflanzenbehandlungsmitteln mit dem Wirkstoff 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T) gehen insbesondere wegen der darin enthaltenen Verunreinigungen mit dem hochtoxischen Stoff TCDD (Dioxin) Gefahren aus, deren mögliche Risiken für Mensch, Tier und Umwelt unverträglich hoch sind. Dies gilt nicht nur für Risiken bei der Anwendung, sondern auch bei der Produktion, beim Transport und bei der Beseitigung von TCDD-haltigen Produktionsabfällen.

Da schädliche Auswirkungen für Mensch, Tier und Umwelt bei einer weiteren Herstellung und Anwendung des Wirkstoffs nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist ein Verbot zum vorbeugenden Schutz gerechtfertigt. Ein Verbot mit Hilfe des geltenden Pflanzenschutzgesetzes ist bisher nicht durchsetzbar gewesen. Daher ist es erforderlich, mit Hilfe eines eigenen Gesetzes entsprechend dem DDT-Gesetz das Verbot anzustreben, da auf diese Weise auch Gesichtspunkte des Chemikaliengesetzes einbezogen werden können. In Italien, Norwegen, Schweden und den Niederlanden sind 2,4,5-T-haltige Pflanzenbehandlungsmittel wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren bereits verboten.

##### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf verbietet die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Anwendung des Wirkstoffs 2,4,5-T.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

keine

**Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Pflanzenbehandlungsmitteln mit dem Wirkstoff 2,4,5-T (2,4,5-T-Gesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Verbot**

(1) Es ist verboten, 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure, deren Ester und Salze (2,4,5-T) sowie Erzeugnisse, die unter Zusatz dieser Verbindungen als Wirkstoff hergestellt werden (2,4,5-T-Zubereitungen), herzustellen, einzuführen, auszuführen, in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder anzuwenden.

(2) Das Bundesgesundheitsamt kann in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke sowie zur Synthese anderer Stoffe zulassen. Die Ausnahme genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

(2) Der Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

**§ 3****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 2,4,5-T oder 2,4,5-T-Zubereitungen herstellt, einführt, ausführt, in den Verkehr bringt, erwirbt oder anwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 4****Einziehung**

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 3 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

**§ 5****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1983

**Dr. Vogel und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I.

Durch den vorliegenden Entwurf werden 2,4,5-T-haltige Pflanzenbehandlungsmittel aus Gründen eines Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt verboten. Dieses Verbot ist vor allem aus folgenden Erwägungen heraus unverzichtbar:

1. Schädliche Auswirkungen der zur Zeit eingesetzten 1 500 Pflanzenbehandlungsmittel mit rund 300 verschiedenen Wirkstoffen auf die Gesundheit der Menschen sind bisher — von Ausnahmen abgesehen — weder in der Kombination mit anderen Wirkstoffen noch in bezug auf ihre ökologischen Auswirkungen ausreichend untersucht worden. Da der Verdacht besteht, daß 2,4,5-T bei der Anwendung schädliche Auswirkungen für Mensch, Tier und Umwelt hat, und dieser Verdacht mit hinreichender Sicherheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind die erforderlichen Schritte zur Regelung eines Verbots zu unternehmen.

Folgende Hinweise auf Stellungnahmen des Bundesgesundheitsamtes und der Biologischen Bundesanstalt im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für 2,4,5-T-haltige Pflanzenbehandlungsmittel sollen dies begründen:

- Im September 1981 ist die Zulassung aller 2,4,5-T-haltigen Pflanzenbehandlungsmittel infolge der Zurückziehung des Einvernehmens des Bundesgesundheitsamtes von der Biologischen Bundesanstalt widerrufen worden, weil der Verdacht teratogener und karzinogener Wirkungen an Mensch und Tier durch 2,4,5-T-haltige Pflanzenbehandlungsmittel, insbesondere durch die Verunreinigung mit dem Stoff TCDD (2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzo-p-dioxin) bestand und weil mit gesundheitsschädigenden Auswirkungen dieser Mittel gerechnet werden muß.

Mit der Begründung, daß dieser Verdacht inzwischen entkräftet sei, sind 2,4,5-T-haltige Pflanzenbehandlungsmittel im August 1982 von der Biologischen Bundesanstalt erneut zugelassen worden. Gegen diese Annahme spricht die Tatsache, daß die erneute Zulassung in der Entscheidung der Biologischen Bundesanstalt mit folgenden Auflagen verbunden worden ist:

- Der Gehalt an TCDD im technischen Wirkstoff darf künftig 0,005 mg/kg nicht überschreiten. Diese Grenze soll jeweils dem Stand der Technik entsprechend noch weiter abgesenkt werden.
- Die erneute Zulassung wird auf drei Jahre befristet. In diesen drei Jahren ist eine weitere Untersuchung zur Frage ei-

ner möglichen krebserzeugenden Wirkung von 2,4,5-T-haltigen Pflanzenbehandlungsmitteln entsprechend den Vorschlägen des Bundesgesundheitsamtes durchzuführen.

- Zusätzlich sollen epidemiologische Studien im Produktions- und Anwendungsbe-  
reich durchgeführt werden.
  - Die bestehenden Anwendungsbeschränkungen gelten weiter.
  - Ausweislich einer Presseverlautbarung der Biologischen Bundesanstalt vom 25. August 1982 treten in Lebensmitteln nach Anwendung von 2,4,5-T-Präparaten lediglich „in der Regel“ keine Rückstände auf. Außerdem unterstellt die Biologische Bundesanstalt in der gleichen Presseerklärung, die Anwendungsbeschränkungen im Forst stellten sicher, daß die möglicherweise in Spuren in Waldpilzen vorhandenen Rückstände unterhalb des gesundheitlich vertretbaren Grenzwertes liegen. Überdies sei anzunehmen, daß in Waldbeeren bei bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels keine 2,4,5-T-Rückstände auftreten.
  - In einem an die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gerichteten Schreiben hat das Bundesgesundheitsamt unter dem 5. Juli 1982 darauf aufmerksam gemacht, daß „Anhaltspunkte für schädliche Auswirkungen durch die Anwendung 2,4,5-T-haltiger Pflanzenbehandlungsmittel für die Umwelt bisher nicht widerlegt“ seien.
2. Entscheidende Bedenken gegen die weitere Zulassung von 2,4,5-T-haltigen Pflanzenbehandlungsmitteln beruhen auf der Tatsache, daß 2,4,5-T mit dem Fremdbestandteil TCDD (Dioxin) verunreinigt ist, dessen hohe Giftigkeit sich durch mehrere Unfälle, insbesondere in Seveso in Italien, deutlich gezeigt hat. Die außergewöhnlichen gesundheitlichen Gefahren, die von TCDD ausgehen können, sind unbestritten. Eine solche hochtoxische Substanz ist ohne zwingende Notwendigkeit im Lebensbereich des Menschen nicht zu tolerieren.
  3. Die Gefährlichkeit 2,4,5-T-haltiger Pflanzenbehandlungsmittel für Mensch, Tier und Umwelt insbesondere auch bei der Produktion, beim Transport und bei der Beseitigung von TCDD-haltigen Produktionsrückständen machen ein Verbot zusätzlich unverzichtbar. Dies wird auch deutlich durch das im Sommer 1983 ergangene Transportverbot durch Verordnungen zum Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr und zur Binnenschifffahrt. Die Prüfungsempfehlung des Bundesrates vom 7. Oktober 1983 (BR-Drucksache 299/83 — Beschluß) zum 2,4,5-T-Gesetzes-

antrag des Landes Nordrhein-Westfalen weist ebenfalls auf die Gefahr der Freisetzen von Dioxin bei Unglücksfällen hin.

4. Ein Verbot ist mit Hilfe des geltenden Pflanzenschutzgesetzes bisher nicht durchsetzbar gewesen. Auch der z. Z. beratene Regierungsentwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes läßt keine Ansatzpunkte erkennen, ein derartiges Verbot durchzusetzen. Das Chemikaliengesetz bietet für sich allein auch keine Handhabe, etwa wegen der mit der Produktion verbundenen Gefahr ein Verbot zu erlassen, weil dabei pflanzenschutzrechtliche Aspekte unberührt bleiben.

Daher ist ein eigenes Gesetz erforderlich, wie im Fall DDT, um sowohl pflanzenschutzrechtlichen als auch chemikalienrechtlichen Verbotserwägungen Rechnung zu tragen.

## II.

Ins Gewicht fallende wirtschaftliche Auswirkungen für die bisherigen Anwender sind nicht zu erkennen. Die Anwendung ist rückläufig. Im übrigen sind geeignete Ersatzpräparate verfügbar. Außerdem ist zu prüfen, ob nicht Möglichkeiten bestehen, durch mechanische und biologische Methoden den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln überflüssig zu machen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen Rückständen von 2,4,5-T-haltigen Pflanzenbehandlungsmitteln in oder auf importierten Nahrungsgütern wird dadurch gewährleistet, daß die in der Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745) festgesetzten Höchstmengen für 2,4,5-T unverändert bestehen bleiben; allerdings muß eine Absenkung der Grenzwerte angestrebt werden.

In Italien, Norwegen, Schweden sowie in den Niederlanden ist 2,4,5-T bereits verboten.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1

Absatz 1 enthält ein umfassendes Verbot des Verkehrs, d. h. des Umgangs mit 2,4,5-T-Trichlorphenoxyessigsäure, deren Estern und Salzen (Kurzbezeichnung dieser Verbindungen: 2,4,5-T) sowie Erzeugnisse, die unter Zusatz dieser Verbindungen als Wirkstoff hergestellt werden (2,4,5-T-Zubereitungen), von der Herstellung bis zur Anwendung. Im Hinblick auf mögliche Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt wäre eine Einschränkung der Maßnahmen etwa auf das Verbot des „Inverkehrbringens“

oder des „Anwendens“ nicht effizient genug. Umfassende, konsequente und lückenlose Maßnahmen gegen 2,4,5-T müssen deshalb auch das Verbot der Herstellung und der Ausfuhr einbeziehen. Sonst würde z. B. exportiertes 2,4,5-T zu einem Teil über die Umwelt wieder zu uns gelangen.

Vom Verbot nicht erfaßt ist die Aufbewahrung, da im Hinblick auf das umfassende Verkehrsverbot für ein solches Verbot kein Bedürfnis besteht und andererseits ein solches Verbot wegen der Schwierigkeit der Erfassung und Vernichtung geringer 2,4,5-T-Restbestände, um die es sich nur handeln könnte, nicht praktikabel ist.

Die Möglichkeit der Ausnahmegewährung im Einzelfall (Absatz 2) muß vor allem zu Vergleichs- und Forschungszwecken gegeben sein. Außerdem läßt es sich nicht ausschließen, daß 2,4,5-T möglicherweise in der chemischen Industrie als Zwischenprodukt bei der Synthese auftritt und als solches zu anderen Stoffen weiter umgesetzt wird. Diese Ausnahmen unterliegen der Überwachung durch das Bundesgesundheitsamt und werden zeitlich befristet.

#### Zu § 2

Diese Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen im Sinne dieses Gesetzes.

#### Zu § 3

Als Ordnungswidrigkeiten kommen nur Verstöße gegen § 1 Abs. 1 in Betracht. Nach Absatz 2 sollen die Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### Zu § 4

Durch diese Vorschrift wird ermöglicht, daß Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 3 bezieht, eingezogen werden können.

#### Zu § 5

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

#### Zu § 6

Das Gesetz soll drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Der Industrie und dem Handel bleibt damit eine ausreichende Zeitspanne, sich auf die Anforderungen dieses Gesetzes einzustellen.